

# A m t s - B l a t t



## zur Laibacher Zeitung.

N. 52.

Samstag den 30. April

1842

### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 609. (2) Nr. 9993.

R u n d m a c h u n g  
über die Versteigerung von Urbarien  
des k. k. Rentamtes Schwaz. — Am  
9. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr werden in  
Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung  
vom 24. November d. J., Nr. 6978—P. P.,  
womit die Herabsetzung des bei der früheren  
Versteigerung laut Edictes vom 19. Juli 1838  
festgesetzten Ausrufspreises um den b. deutenden  
Betrag von weiteren zehn Prozenten bewilligt  
wurde, in der Kon. lei des k. k. Rentamtes  
Schwaz, mit Vorbehalt der hierortigen Ratifi-  
cation, im Wege der öffentlichen Versteige-  
rung zum Verkaufe ausgeboren werden: I. Das  
zum Staatsdomänenfonde gehörige Urbare  
Freundsberg, dessen Ertrag in jährlichen Grund-,  
Wasserfall- und Necognitionszinsen pr. 208 fl.  
13  $\frac{1}{4}$  kr. W. W. C. M., an Wa sathen pr.  
29 fl. 12 kr., und in den veränderlichen urbars-  
mäßigen Laudemial- und Taxbezügen nach dem  
zehnjährigen Durchschnitte pr. 128 fl. 28  $\frac{1}{2}$  kr.  
W. W. C. M. besteht, im Ausrufspreise von  
5431 fl. 45 kr. W. W. C. M. — Die ordinäre  
Dominicalsteuer zu sechs Terminen beträgt 32 fl.  
4 kr. W. W. C. M. — II. Die zum Religions-  
fonde gehörige erste und zweite Ben. figiaten-  
st. l. ung in Rundl, mit den jährlichen Grund-  
zinsen pr. 113 fl. 8 kr. W. W. C. M., dann  
der Laudemial- und Taxbezüge im zehnjährigen  
Durchschnitte pr. 4 fl. 43  $\frac{1}{2}$  kr. W. W. C. M.,  
im Ausrufspreise pr. 1418 fl. W. W. C. M.  
— Die ordinäre Dominicalsteuer zu sechs  
Terminen beträgt 16 fl. 23  $\frac{3}{4}$  kr. und die jährs-  
liche Gegennehmung an die Besitzen 6 fl. 17  $\frac{1}{2}$   
kr. W. W. C. M. — Die wesentlichen Be-  
dingungen, unter welchen die obigen Urbarien  
veräußert werden, sind folgende: — 1. Zum  
Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der herv-

landes Dominicalrechten zu erwerben berech-  
tet ist; und wird bemerkt, daß Kauflustige  
Gemeinden sich vorher dazu den politischen Cons-  
sens zu erwirken haben. — 2. Wer an der Verstei-  
gerung Theil nehmen will, hat als Caution den  
zehnten Theil des Ausrufspreises an die Ver-  
steigerungscommission entweder bar, oder in  
öffentlichen, auf Metallmünze und auf den  
Überbringer lautenden Staat-papieren nach  
ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine  
auf denselben Betrag lautende, von der k. k. Kam-  
merprocuratur geprüfte und als bewährt be-  
stätigte Sicherstellungsurkundi beizubringen. —  
Wer für einen Dritten ein Anbot machen will,  
ist verbunden, die Vollmacht seines Committenten  
der Versteigerungs- Commission schriftlich  
vor dem Protocollsabschluße zu übergeben. —  
3. Jene Kauflustigen, welche wegen großer  
Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei  
der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht  
öffentliche licitiren wollen, können vor oder auch  
während der Licitationsverhandlung schriftlich  
versiegelte Offerte einenden, oder der Licitati-  
oncommission übergeben. — Diese Offerte  
müssen aber: a. das der Versteigerung ausges-  
etzte Object, für welches ein Anbot gemacht  
wird, so wie es im Versteigerungsdicte angege-  
ben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteige-  
rung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag,  
Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die  
Summe in W. W. C. M., welche für dieses  
Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich  
mit Ziffern und durch Worte ausdrückenden  
Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, wel-  
che nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht  
werden berücksichtigt werden. — b. Es muß  
darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der  
Offerent allen jenen Licitationsbedingnissen  
unterwerfen wolle, welche in dem Licitationspro-  
tocolle aufgenommen sind, und vor dem Be-

ginne der Versteigerung vorgelesen werden. — 3. Das Offert muß mit dem zehnpercentigen Badium des Ausrußpreises belegt seyn, welches im baren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Curve berechnet, oder in einem von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d. mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Stande und Wohnorte desselben unterschrieben seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Übersteigt der in einem vorheri. Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationssprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeäumt werden. — Wenn jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationsscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so fern der Meistbieter vom Kause zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die vom Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurück gestellt werden. — 5. Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Staatsverwaltungs-Jahre  $18\frac{1}{2}$  in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Staatsverwaltungs-Jahr von dem verkauften Aerar vorbehalten; wogegen aber auch der Käufer den Kaufschiling erst mit 1. November 1842 angefangen mit fünf Prozent zu verzinzen hat, und ihm, in so fern er die erste zu den oben erwähnten Zeitpunkte fällige Kaufschillingshälfte früher erlegt, die fünfsprozentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1842 zu Gute gerechnet werden; den Rest kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf den verkauften Dominicalrenten in erster Priorität hypothekarisch versichert, und mit jährlichen Fünf von Hundert in W. W. C. M. in halbjährigen Raten einzuzinsen, in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. November 1852 an, abtragen. —

6. Vom Tage der Uebergabe und respective vom Tage an, wo sein Genusrecht gerechnet wird, übernimmt der Käufer auch alle auf dem gekauften Gegenstande haftenden, wie immer genannten Lasten und Obliegenheiten, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung derselben. — 7. Die Stämpelgebühr zu einem Pare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunden, dann die Zorgebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Kaufsacte und der Veränderung des Besitzes der Realität nach den bestehenden Vorschriften sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — Uebrigens können die weiteren Bedingungen, dann die Werthsanschläge und Urebarien in der Kanzlei des k. k. Rentamtes zu Schwaz während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 23. März 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs Provinzial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,  
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 598. (3)

Mr. 8875/11590.

**M a c h e i c h t**  
von dem k. k. böhmischen Landesgubernium. — Zu der Doctor Alois Klar'schen Künstlerstiftung von jährlichen 300 fl. C. M. wird der Concurs ausgeschrieben. — Die vom Doctor Alois Klar, k. k. Professor an der Prager Universität, unterm 2. Jänner 1833 errichtete Künstlerstiftung, mit dem Genusse jährlicher 300 fl. C. M., ist nach Emanuel Max in Erledigung gelangt. — Zu dieser Stiftung sind Künstler, nämlich Maler und Bildhauer berufen: a) welche Böhmen zum Vaterlande haben, bei deren Abgang jene aus den übrigen Ländern des österreichischen Staates; — b) die unbescholtene Wandel und guten Rufes sind, und — c) ihre vorzüglichen Talente und Anlagen zur schönen Kunst und ihre entschiedene Vorliebe zu derselben als angehende bildende Künstler durch mehrere, nach dem unbefangenen Urtheile anerkannt rechtschaffener und bewährter Kunstverständiger, gelungene Proben und Kunstleistungen (von bloß mechanischen ist hier keineswegs die Rede) vortheilhaft dargethan und erwiesen haben, und welche d) eifrigst bestissen sind, ihre Ideale der Kunst mit den vorzüglichsten Meisterwerken der Vor- und Mitzeit vergleichend, zusammenzuhalten, zu studieren, sich zur vervollkommenung aufzuschwingen, und in ihren Leistungen mit Erfolg zu veraugenscheinlichen; überhaupt durch ein sinniges Anschauen und Studium vollende-

ker Meisterwerke sich und ihren Kunstdarstellungen die möglichst höchste Vollkommenheit zu erstreben. — e) Der Genuss der Stiftung dauert durch zwei Jahre, und kann bei vorzüglich guken, durch öffentlich gegebene Proben ausgezeichneten Talenten und gemachten Fortschritten auch durch 3 Jahre bewilligt werden. Die Verlängerung ist für diesen Fall eben so wie die erste Verleihung bei dem Präsentator anzusuchen, nur entfällt für diesen Fall die Beibringung der später angedeuteten zwei Preiszeichnungen. — f) Die Obliegenheit des Stiftlings ist keine andere, als die ihm die Liebe zur Kunst von selbst zur Pflicht macht, nämlich, daß er wenigstens zwei Drittheile der anberaumten Zeit in Italien, insbesondere in Rom, einzig der Kunst lebe, und bei dem Austritte aus der Stiftung die Kirche seines Tauf- oder letzten hierländigen Wohnortes (wenn er in Böhmen nicht geboren wäre) gleich mit einem Producte seiner Kunst, einem Gemälde, einer Statue u. d. g. auf eine der Kunst, der Kirche, dem Vaterlande und seines für die Mit- und Nachwelt würdige Art bekenne. — g) Wird der Stiftungsgenuss einem Künstler noch ein drittes Jahr eingeräumt, so muß er die hier ausgesprochene Verpflichtung gegen die betreffende Kirche schon während diesem dritten Jahre unter den sonst zu gewartigenden Folgen erfüllen. — h) Der Concurs für diese Stiftung wird auf ein Jahr, nämlich bis zum 1. April 1843 ausgeschrieben, und die sich hierum bewerben wollenden Künstler werden aufgefordert, zwei Preisaufgaben nach eigener Erfindung zu liefern, von denen die Eine aus einem in Öl gemalten oder in Stein und Thon geformten Bilde mit wenigstens einer oder zwei Menschengestalten in etwas verkleinertem Maßstabe, und die andere in einer Zeichnung von mehreren Menschengestalten zu bestehen hätte, deren Darstellung aus den heiligen Schriften alten und neuen Bundes, den Legenden der Heiligen, der Geschichte überhaupt und jener des Vaterlandes insbesondere zu nehmen seyn wird. — Diese beiden Preisarbeiten sind bis zum 1. April 1843 portofrei bei dem dermaligen Stiftungspräsentator Herrn Paul Alois Klar, k. k. Kreiscommissär in Prag N. C 13 — 3, gegen Empfangsbescheinigung zu überreichen. — Die über Ernennung des Hrn. Präsentators zu erfolgende Verleihung der Stiftung wird hierauf nach dem S. 6 des Stiftbriefes öffentlich bekannt gemacht werden. — Prag am 23. März 1842.

Peter Tuschner,  
k. k. Gubernial-Secretär,

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**  
3. 611. (2) Nr. 6528.

R u n d m a c h u n g .

Die hohe k. k. Landesstelle hat mit Decret vom 17. v. M., S. 6403, die Herstellung des theilweise abgeschlossenen, dann Ausbesserung und Ausschieferung des nachbestehenden alten Pflasters an den beiden Ufern des Laibachflusses durch die Stadt und im Durchsche am Baron Godelli'schen Grunde, in dem richtig gestellten Betragz pr. 1246 fl. 49 kr. im Versteigerungswege bewilligt. — Diese Versteigerung wird bei diesem Kreisamte am 10. Mai d. J. in den vormittägigen Amtsstunden Statt finden, wozu die Unternehmungslustigen zu erscheinen mit dem Beisatz eingeladen werden, daß die bezügliche Detail-Beschreibung hieramts eingesehen werden könne. — k. k. Kreisamt Laibach am 21. April 1842.

**Stadt- und landrechtl. Verlautbarungen.**  
3. 604. (3) Nr. 2123.

E d i c t .

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Johann Scheme mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben, daß das in der Rechtsfache des Michael Lampitsch, Klägers, gegen ihn Johann Scheme, Geflagten, wegen Zahlung 22 fl. 30 kr. C. M., am 7. Jänner 1842 geschöpfte Urtheil dem hierorigen Advocaten Dr. Matth. Kautschitsch, welcher demselben auf seine Gefahr und Kosten als Curator aufgestellt wurde, mit der Rechtswirkung zugestellt worden sey, als wenn es zu seinen eigenen Händen zugestellt worden wäre. — Dieses wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Scheme zu dem Ende kund gemacht, damit er allenfalls selbst erscheinen, oder dem ihm aufgestellten Curator, Dr. Matth. Kautschitsch, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im vorgeschriebenen Wege einzuschreiten wissen möge, als sonst er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 12. April 1842.

**Amtliche Verlautbarungen.**  
3. 617. (2)

L i c i t a t i o n s - R u n d m a c h u n g .

Bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate zu Gurkfeld werden am 12. Mai d. J. in den vormittägigen Amtsstunden folgende Material-Lieferungen und Bauherstellungen für

den Navigations-Treppelweg am Savestrom zu den Mindestfordernenden hintangegeben werden, als: 1. Die Beistellung des Beschottungs-Materials von Radna bis Franco, und zwar  $34 \frac{1}{2}$  Cubiklaster, im Ausrufsspreise pr. 187 fl. 55 kr. 2. Die Verlängerung der Seitenflügel am Durchlaß unter Rückenstein, im Ausrufsspreise pr. 32 fl. 45 kr. 3. Die Herstellung einer Treppelwegs-Stützmauer bei Jessenitz, im Ausrufsspr. pr. 95 fl. 38 kr. 4. Die Reconstruction der Treppelwegsbrücke bei Mäusgrüben und der anstoßenden Stützmauer, im Ausrufsspreise pr. 1909 fl. 8 kr. 5. 400 Stück Streifbäume sammt Stühlen und Anbindpfähle, im detto. pr. 351 fl. 20 kr. 6. Nebstdem an neuem Schanzeug: 1 Meßkette 10° lang; 1 Brechstange mit 15 Pf.; 6 Krampen zu 6 Pf.; 6 Schaufeln zu 3 Pf.; 5 mittlere Hämmer zu 6 Pf.; 2 kleine Maurerhämmer zu 2 Pf.; 4 Mazollen zu 5 Pf.; 6 mittlere Steinbohrer zu 7 Pf.; 6 größere dto. zu 16 Pf.; 6 große Steinkeile zu 15 Pf.; 2 kleinere Keile zu 4 Pf.; 4 kleine Hackeln zu  $1 \frac{1}{4}$  Pf.; 8 Nadeltruhen, 1 Zugsäge und 1 Zugseil 30° lang, 3 Pf. schwer im Gewichte, im Ausrufsspreise pr. 131 fl. 16 kr.

— Die Absteigerung wird objectenweise, die Schanzeug-Lieferung aber insgesamt abgehalten werden. Zur Grundlage dieser Verhandlung werden die bekannten Versteigerungs- und Baubedingnisse angenommen, vor der Versteigerung aber können die näheren Lieferungs-Bedingnisse, Baubeschreibungen und Pläne bei dem k. k. Navigationsbau-Assistenten zu Gurkfeld eingesehen werden. Jeder Unternehmungslustige wird, wie gewöhnlich, vor der Licitation 5 % des Ausrufsspreises als Vadium zu erlegen, Erstehrer eines Objectes aber solches bis auf 10 % des Erstehungspreises zu ergänzen haben. — Offerte werden, jedoch nur vor Beginn der Licitation angenommen, sobald sie vorschriftmäßig eingerichtet, auf classenmäßigen Stämpel geschrieben und mit dem Beweise des erlegten 5 % Vadiums versehen seyn werden, doch muß die genaue Kenntniß des Bauobjectes und der Anbot für dasselbe mit Ziffern und Buchstaben deutlich ausgedrückt seyn. — Dieses wird in Folge Verordnung der löbl. k. k. Landes-Baudirection zu Laibach vom 31. v. M., Zahl 820, für alle Unternehmungslustigen einladend kund gegeben. — k. k. Navigations-Baudistrict Gurkfeld den 14. April 1842.

3. 623. (2)

Nr. 55.

## Minuendo-Licitation.

Zur Überlassung der Adaptirungsarbeiten, welche zum Behufe der Erweiterung der Catastral-Mappen-Archivs-Localitäten im ständischen Redoutengebäude zu Laibach auszuführen, und an Maurerarbeit auf	50 fl. 19 kr.
“ Maurermateriale auf	87 " 52 "
“ Steinmechanarbeit	157 " 20 "
“ Zimmermannsarbeit auf	48 " 38 "
“ Tischlerarbeit auf	52 " — "
“ Schlosserarbeit	323 " 20 "
“ Gläserarbeit auf	21 " 24 "
“ Anstreicherarbeit auf	28 " — "
“ Zimmermaler auf	16 " — "

zusammen auf 774 fl. 53 kr. veranschlagt sind, wird in Folge Decretes der hohen krainisch-ständisch Verordneten-Stelle ddo. 18. April d. J. 3. 161, eine Minuendo-Licitation am 6. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr bei der fertigten Inspection im Amtslocale des k. k. Bezirks-Commissariates der Umgebung Laibachs abgehalten werden, wozu man alle Unternehmungslustigen mit dem Anhange einlädt, daß der Plan, die Baudevisen und die Licitationsbedingnisse sowohl bei der Licitation, als auch früher eingesehen werden können. — Inspection der krainisch-ständischen Realitäten zu Laibach am 26. April 1842.

## Vermischte Verlauubarungen.

3. 595. (3)

Nr. 382.

## G d i c t.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Georg Wreig von Raier de praes. 8. April 1842, 3. 382, in die neuerliche Reossumirung der mit Bescheide vom 31. März l. J., Nr. 353, listirten, auf den 23. April, 42. Mai und 24. Juni l. J. zur Veräußerung der Matthaüs Paderschen, zur Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 31, dienstbaren, auf 1215 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, zu Schreizbach gelegenen Verlaßhütte bestimmten Tageszähungen gewilligt, und zu dem Ende den 10. Mai, 9. Juni und 12. Juli l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß die zu veräußernde Realität nur bei der dritten Tageszählung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden würde.

Schätzungsprotocoll, Grundbuchextract und Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Neumarkt am 8. April 1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

B. 637. (1)

Nr. 8043.

### C u r r e n d e

des k. k. illyr. Gouverniums in Laibach. — Die künftige Abnahme der Grundbuchsachen in dem Klagenfurter und Villacher Kreise in Kärnten betreffend. — Die hohe vereinigte k. k. Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit der hohen k. k. obersten Justizstelle mit hohem Decrete vom 15. März 1842, B. 5111, die Ausdehnung der Gubernial-Currende vom 21. Februar 1835, B. 2946, womit einige bis hin nicht genannte Grundbuchshandlungen mit einer verhältnismäßigen Taxe belegt wurden, auch auf den Klagenfurter und Villacher Kreis Kärntens angeordnet. — Diese Grundbuchs-handlungen sind nun: a) Die Gewähr- oder Besitzanschreibung; b) die Pränotation; c) die Superintabulation oder Superpränotation; d) die Annotation; e) die Abschreibung einer Parzelle von der im Grundbuche bestehenden Rubrik; f) die Abschreibung derselben zu einer andern schon bestehenden Rubrik; g) die Innenlegung derselben oder eines sonstigen noch nicht grundbücherlichen Föfers, in das Grundbuch, mittelst Eröffnung einer neuen Rubrik; h) die Eintragung der Urkunden in das Grundbuch; i) die Ertheilung der Abschriften von den eingetragenen Urkunden; k) das Nachschlagen des Grundbuchs; l) die grundbücherlichen Berichte- oder Amtserinnerungen; m) die Ausfertigung der Gewährbriefe; n) die Zustellung der Grundbuchsakte an die Partei. — Die Taxen, welche von einigen dieser Grundbuchs-handlungen von nun an abgenommen werden dürfen, sind folgende: ad a), b), c), d), f) und g) wird die Abnahme einer Taxe von  $7\frac{1}{2}$  Kreuzer be-willigt; ad e) ist die Abschreibung einer Schuld oder eines andern oneris in dem Patente vom 24. Juli 1772 mit 12 Kreuzer ta-xiert. In dieser Abschreibung ist die ad e) erwähnte Abschreibung einer Parzelle begriffen, und es ist von nun an für dieselbe, so wie für die Abschreibung einer Schuld oder eines andern oneris eine Taxe von 3 Kreuzer abzu-nehmen; ad h) für die Eintragung der Ur-kunde in das Grundbuch ist keine Schreibge-bühr abzunehmen; ad i) wird eine Schreib-gebühr von 2 Kreuzer für die Seite festgesetzt; ad k) und l) findet die Abnahme einer Taxe nicht Statt, weil diese Grundbuchs-handlungen zu den Obliegenheiten der Herrschaften gehören, übrigens Jedermann zur Beseitigung von Rechtsgefährdungen die Einsichtnahme des

(B. Amts-Blatt Nr. 52. d. 30. April 1842.

Grundbuchs zu verlangen berechtigt ist; ad m) ist nur dann eine Aussetzungsgebühr ab-zunehmen, wenn sie auf vierzigmäßigen, oder gewöhnlichen Stipulationen zwischen Grund-objekten und Unterthanen nach einem fest-gesetzten Betrage beruhet; ad n) werden die Grundbuchsämter des Klagenfurter Kreises auf die hierortige Circular-Verordnung vom 15. Jänner 1824, B. 416, respective auf das hohe Hofdecret vom 19. April 1823, B. 1936 (Justiz-Gesetzsammlung), die Grundbuchsämter des Villacher Kreises aber auf die Gubernial-Currende vom 23. Juli 1823, B. 9614, und vom 15. Jänner 1824, B. 416, hingewiesen. — Indem nun diese Gebühren-Abnahme für die Folge festgesetzt wird, werden gleichzeitig die im §. 10 des für die Provinz Kärnten erlossenen Grundbuchs-Patentes vom 24. Juli 1772 enthaltenen Gebühren auf nachstehende Beträ-ge reduziert: — 1. Für die Vormerkung einer Schuld oder eines andern oneris  $7\frac{1}{2}$  Kreu-zer; — 2. für derlei Abschreibung oder Extra-bulitur, wie bereits ad e) erwähnt wurde, 3 Kreuzer; — 3. für einen Grundbuchsber-richt über die vorgenannten onera oder An-schreibung  $7\frac{1}{2}$  Kreuzer. — Sämtliche Taxe-gebühren haben in E. M. entrichtet zu werden, und haben diese Verfügungen mit der gegen-wärtigen Kundmachung sogleich in Wirksam-keit zu treten. — Laibach am 8. April 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,  
k. k. Gubernialrath.

B. 638. Nr. 9053.

Verlautbarung  
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkanzlei hat nachstehende Privi-legien zu Villingen befunden: — Für das 3. Jahr, das dem Georg Bauherr am 10. Hor-nung 1840 verliehene 2jährige Privilegium auf die Erzeugung der Gallerie. — Für das 6. Jahr, das dem Carl L. Weilheim am 3. Hor-nung 1837 verliehene 3jährige und auf das zweite Jahr verlängerte Privilegium auf die Einführung und Verbesserung in der Erzeu-gung der Graphits-Stifte. — Für das 22. Jahr, das dem Alois Reiche am 11. Hornung 1841 verliehene Privilegium auf eine Verbesserung der Spinnmaschinen und der Bestandtheile der-

selben. — Für das 3. Jahr, das dem Wilhelm Altelechner am 10. Hornung 1840 verliehene 2jährlige Privilegium auf die Erfindung glazierter Gummielastickbänder, in der Eigenschaft eines Verbesserungspatents, und zwar bezüglich der Vorbereitung zum Verweben der Fäden durch den Ueberzug oder Anstrich. — Für das 2. Jahr das an Johann Nepomuk und an Candidus Silharz am 28. Jänner v. J. verliehene und von diesen an Rosalie und Katharina Silharz abgetretene Privilegium auf die Erfindung, mittelst Dampf Seife zu erzeugen. — Für das 5. Jahr, das dem Friedrich Hartmann Edlen v. Franzenschuld am 3. Hornung 1838 für 2 Jahre verliehene und auf die weitere Dauer zweier Jahre verlängerte Privilegium auf die Erfindung, eisene Bettstellen und Divansgestelle aus hohlen Cylinder zu verstetigen. — Für das 4. und 5. Jahr, das dem Jacob Scherrer am 9. Hornung 1839 verliehene 3jährlige Privilegium auf die Erfindung einer Colorir-Rubricir- und Linir-Maschine. — Das am 23. April 1826 dem Francesco Rezia Lopio auf die Erfindung einer hydraulischen Preschmaschine verliehene 15jährlige Privilegium wurde wegen Nichtentrichtung der Taxen aufgehoben. — Ferner wurde wegen Mangel der Neuheit in Gemässheit des h. 25 lit. b. des a. h. Privilegiumspatents v. 31. März 1832, das dem Franz Dechant ertheilte Privilegium v. 17. Juni 1840 auf eine Verbesserung, die Dächer mit Schiefer zu decken, für erloschen erklärt. — Endlich hat Mathias Sustaine aus Belgien das Eigenthum des ihm unterm 6. October 1841 verliehenen einjährigen Privilegiums auf eine Erfindung und Verbesserung in der Construction der Schafwollspinnmaschine, laut Cessionsurkunde v. 17. Februar l. J. an Carl Offermann, Besitzer der unter der Firma Joh. Heinrich Offermann bestehenden f. f. priv. Feintuch-Fabrik zu Brünn, abgetreten. — Welches hiemit in Folge a. h. ob angezogenen Privilegiumspatents zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 17. April 1842.

Carl Xaver Raab,  
f. f. Sub.-Secretär.

### Aemtliche Verlautbarungen.

3. 642. (1) Nr. 2590/XII.  
Concurs-Ausschreibung.  
Bei der f. f. krainischen Religionsfondsherrschaft Landsträß im Neustadtler Kreise, ist eine provisorische Waldhütersstelle, mit wel-

cher eine Löhning jährlicher Einhundert fünf und zwanzig Gulden, und ein Deputat jährlicher vier Klafter harten Brennholzes in dem zu veraxirenden Werthe à 3 fl. M. M. pr. Klafter verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. Mai 1842 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihr Nationale, Moralität, Körpersconstitution, Kenntniß des Lesens und Schreibens, so wie der krainischen Sprache und der Anfangsgründe der Rechenkunst, dann über die etwa schon geleisteten Dienste und erlangten Kenntnisse im mindern Forstwesen legal auszuweisen haben, an das f. f. Verwaltungsamt der Religionsfondsherrschaft Landsträß im vorgeschriebenen Wege innerhalb der Concursfrist zu überreichen, und in diesem Bewerbungsgesuche auch anzuführen, ob und in wie ferne sie mit den dermaligen Beamten des Verwaltungsamtes Landsträß verwandt oder verschwägert sind. — Von der f. f. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 11. April 1842.

### 3. 645. (1)

#### Pferde-Ankauf.

Der Beschäl- und Remontirungs-Posten zu Sello nächst Laibach hat eine bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Dragoner-Remonten, dann leichter Cavallerie-Remonten anzukaufen. — Für die Dragoner-Remonten ist der Maximalkreis mit 125 fl., für die leichten Cavallerie-Remonten mit 118 fl. C. M. festgesetzt. — Die Aufführung wird im Locale des Beschäl-Postens zu Sello nächst Laibach am 4. Mai d. J. angefangen an jedem Mittwoche von 10 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen werden. — Die Lieferungslustigen werden eingeladen, sich bei Zeiten mit ihren Pferden dort einzufinden, weil die nach bewirktem Ankaufe der bestimmten Zahl einlangenden Pferde nicht mehr berücksichtigt werden können. — Vom f. f. Militärcommando für Krain und Kärnten. Laibach am 20. April 1842.

### Vermischte Verlautbarungen.

#### 3. 625. (1)

Nr. 447

#### G. d. i. c. t.

Von dem f. f. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gegeben, daß über hieramtliche Requisition am 19. Mai früh 9 Uhr bei dem Laibacher Verschämte folgende Pupillar-Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden werden: als 1 Thibet-Wickler, 1 schwarzes Thibetkleid, 1 aschfarbiges Gros de Naple-

Kleid, ein grünes Gros de Naple, und ein rothes Gros de Naple-Kleid, 1 weißes komehlhaarenes Kleid mit gleichem Kragen, ein weiß vopurenes Kleid, 1 Paar weiße Atlashübe, 1 Paar weiße lange Atlashandschuhe, 1 weiße Dünntuch-Bayette, 1 weißer Dünntuchschleier, 1 schwarzer echter Schleier, 1 weißes Dünntuch-Chemiset und 1 schwarzes Dünntuch-Chemiset, welch' alle Kleidungsstücke wohl conservirt sind.

Wartenberg am 14. April 1842.

3. 629. (1) G d i c t. Nr. 358.

Bon dem k. k. vereinten Bezirksggerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Lukas Pantshur, Hübler von Glogoviz, als Verschwender erklärt, ihm die freie Gebahrung seines Vermögens abgenommen, und ihm ein Curator in der Person des Ignaz Tonin von Glogoviz aufgestellt worden.

Egg am 23. März 1842.

3. 526. (1) G d i c t. Nr. 536.

Bon dem k. k. vereinten Bezirksggerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Schwarz, unter Vertretung des Hrn. Dr. Grobath, gegen Ignaz Je- retin von Glogoviz, pclo. schuldiger 20 fl. f. N. B., in die executive Heilbietung der dem Leztern gehörigen, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten Fahrnisse, nämlich: 2 Kühe, 2 Ochsen, 4 Schweine, 1 Entr. Spinnhaar, 1 Kalesche, eines Wagerls und einer Getreidemühle, in einem gerichtlich erhobenen Gesamtwerthe von 111 fl. 20 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tägssagung auf den 12. Mai, 6. und 20. Juni 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Orte Glogoviz mit dem Beisage angeordnet werden, daß die Fahrnisse, falls sie bei der ersten oder zweiten Heilbietungssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

K. K. vereintes Bezirksggericht Egg und Kreutberg am 15. März 1842.

3. 627. (1) G d i c t. Nr. 781.

Bon dem k. k. vereinten Bezirksggerichte Egg und Kreutberg wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Eschessen und dessen allfälligen ebenfalls unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Uranner durch Hrn. Dr. Zwayer unterm 12. d. M. 3. 781, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenklärung der für Thomas Eschessen auf seiner dem Graf Lamberg'schen Canonicate sub Recf. Nr. 50 dienstbaren halben Kaufrechtsbube zu Ternava, aus dem Schuldbriefe vom 24. März 1792 pr. 100 fl.; aus dem Schuldbriefe ddo. und intab. 18. November 1799 pr. 100 fl. rheinisch; aus dem Schuldbriefe ddo. et intab. 1. December 1800 pr. 60 fl., und aus dem Schuldbriefe vom 20. intab. 31. März 1802

pr. 40 fl. intab. Forderungen angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Verhandlungstagsagung auf den 15. Juli 1842, Vor- mittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahrt und Kosten den Hrn. Dr. Leopold Baumgarten, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, als Curator bestellt, mit welchem die obbezogene Rechtsache gerichtsordnungsmäig verhandelt werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern bevoilächtigten Sachwalter diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmäig Wege einzuschreiten wissen mögen, wodrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

K. K. vereintes Bezirksggericht Egg und Kreutberg am 16. April 1842.

3. 628. (1) G d i c t. Nr. 417.

Bon dem k. k. vereinten Bezirksggerichte Egg und Kreutberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Rodde von Stein, durch Hrn. Dr. Burger, wider Bartholmä Molly von Goldensfeld, wegen, aus dem gerichtlichen Ver- gleiche ddo. 30. April 1841, Zahl 1295, schuldigen 522 fl. 42 kr. f. N. B., in die executive Versteigerung der, dem Leztern aus dem Vertrage ddo. 15. März 1832, intab. 10 September 1840, und dem Kaufvertrage ddo. 30. März 1837, intab. 10. September 1840, zustehenden Kaufrechte auf den, zu der, dem k. k. Domcapitel Laibach sub Recf. Nr. 77 dienstbaren Jacob Brevar'schen Halbhube in Goldensfeld gehörigen Terrain pod Reberjo und die darauf stehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude, im Nennwerthe von 405 fl. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 23. Mai, 23. Juni und 21. Juli 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der diebgerichtlichen Kanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zweiten Elicitation mindestens um den Nennwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die bei dem Vertrage ddo. 15. März 1832 und 30. Mai 1837, woraus der Umfang der zu veräußernden Rechte erhellt, und die Elicitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. K. vereintes Bezirksggericht Egg und Kreutberg am 3. März 1842.

3. 632. (1) G d i c t. Nr. 222.

Alle Gene, welche beim Verlasse des am 25. Jänner 1. J. zu Oberottare ab intestato verstorbenen Achtschüblers, Paul Struckl, aus was immer

für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, haben zu der diesfalls auf den 12. Mai I. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations-Tagssitzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich sonst die Folgen des S. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. März 1842.

B. 631. (1) Nr. 912.  
G d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten des Bernhard Dostleng von Präwald, in seiner Executionssache wider Peter Bidmer von Präwald, pto. aus dem w. a. Vergleiche vom 29. April 1840, Zahl 115, noch schuldigen 120 fl. c. s c., in die executive Teilbietung der, dem

Execution gehörigen, der Herrschaft Präwald dienstbaren Realitäten, als: des Hauses Nr. 42, des Ackers und der Wiese Berge, des Ackers und Wiesfleckes Ograda, im gerichtlich erhobenen Schätzungs-  
werthe von 557 fl. 40 kr., gewilligt und zu deren Bornahme die Termine auf den 21. Mai, 22. Ju-  
ni und 23. Juli I. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange be-  
stimmt worden seyen, daß die Hypothek nur bei der  
dritten Teilbietung unter dem Schätzungs-  
werthe hintangegeben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-  
extract und die Liquidationsbedingnisse können täglich  
hieramts während der Umtshunden eingesehen  
werden.

R. R. Bezirksgericht Senosetsch am 5. April  
1842.

B. 621. (1) Nr. 433.  
G d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Seisenberg werden nachstehende militärflichtige Individuen, als:

des Militärflichtigen						Unmerkung
	Name	Wohnort	Pfarr			
1	Johann Oliver	Umbrus	10	Ambrus	1822	illegal abwesend
2	Mathias Saiz	Kleinkorren	15	Gurk	»	Am Ussentplatz u. erschien-
3	Martin Saiz	dettio	5	dettio	»	dettio
4	Joseph Pischmann	Seisenberg	67	Seisenberg	1821	illegal abwesend
5	Michael Schusterschitsch	Hrieb	2	Hinnach	»	Mit Pass abwesend
6	Joseph Blattnig	Weixel	15	Umbrus	»	Am Ussentplatz nicht erschien

mit dem Beisatz vorgeladen, binnen 4 Monaten um so gewisser vor dieser Bezirksobrigkeit zu erscheinen, als sie sonst nach den bestehenden Gesetzen als Rekrutierungsfüchtlinge behandelt werden würden. — Bezirksobrigkeit Seisenberg am 15. April 1842.

B. 633. (1) Nr. 644.  
G d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit Reisniz werden nachstehende Individuen aufgefordert, sich binnen 4 Monaten bei sonstiger Behandlung als Rekrutierungsfüchtlinge vor sie zu stellen.

Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-		Anmerkung
		Jahr	Ort	
1	Andreas Pakisch	1822	Roune	14
2	Johann Mersche	"	Schlebitsch	9
3	Mathias Marold	"	Marold	1
4	Michael Michellisch	"	Obergeräuth	5
5	Joseph Schaschnik	"	Gorra	10
6	Johann Samha	"	dettio	53
7	Matthäus Sourisch	"	Traunit	39
8	Andreas Stampf	"	Rethie	20
9	Jacob Turk	"	dettio	66
10	Andreas Drobnih	1821	Soderschiz	85
11	Andreas Saurazhan	"	Gorra	44

Bezirksobrigkeit Reisniz am 18. April 1842.